

Ergänzende Bestimmungen

der FairNetz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

gültig ab 01.01.2025

FairNetz GmbH
Ein Unternehmen der FairEnergie GmbH

Hauffstraße 89 · 72762 Reutlingen
Postfach 25 54 · 72715 Reutlingen

Telefon: 07121/582-3000
Telefax: 07121/582-3598

E-Mail: info@fairnetzgmbh.de
Internet: www.fairnetzgmbh.de

1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

1.1 BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten der AVBEltV (01.04.1980) begonnen worden ist oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlage der FairNetz GmbH nach Inkrafttreten der Verordnung AVBEltV (01.04.1980) bedingen.

a) Der Kunde zahlt der FairNetz bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der FairNetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss), sofern die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

b) Von den Kosten gemäß Abschnitt a) Absatz 2 werden vorweg die den Nicht-Haushaltskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten (z. B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“ *) sowie Nicht-Haushaltskunden *) - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

c) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Kunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Kunden zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

Gruppe „Haushaltskunden“

$$BKZ \text{ (in EUR)} = 0,5 \times K_h \times \frac{(P_h - 30 \text{ kW})}{\sum (P_h - 30 \text{ kW})}$$

K_h : Kostenanteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Abschnitt b, letzter Absatz.

P_h : Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

*) Haushaltskunden = Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt	Ph1 = 1
bei 2 Haushalten	Ph2 = 1,6
bei 3 Haushalten	Ph3 = 1,9
bei 4 Haushalten	Ph4 = 2,2
und je weiterer Haushalt	+ 0,3

$\sum P_h$: Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlagen eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Wird die Leistungsanforderung, die der Berechnung des Baukostenzuschusses für einen Anschlussnehmer als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde liegt, in außergewöhnlichem Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

Gruppe „Nicht-Haushaltskunden“

$$BKZ \text{ (in EUR)} = 0,5 \times K_{\ddot{u}} \times \frac{(P_{\ddot{u}} - 30 \text{ kW})}{\sum (P_{\ddot{u}} - 30 \text{ kW})}$$

Es bedeuten:

$K_{\ddot{u}}$: Kostenanteil der Gruppe „Nicht-Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Abschnitt b, letzter Absatz.

$P_{\ddot{u}}$: Die am einzelnen Netzanschluss im Versorgungsbereich vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_{\ddot{u}}$: Die Summe der $P_{\ddot{u}}$ für alle der Versorgung der Gruppe Nicht-Haushaltskunden einschließlich der noch zu erwartenden Nicht-Haushaltskunden dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

d) Der Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austausch des Netzanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im

Übrigen, dass die FairNetz für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Abschnitte b) und c).

1.2 BKZ für Kundenanlagen, die bis zum 01.07.2007 an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. wurden, welche vor Inkrafttreten der AVBEltV (01.04.1980) errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und bei denen der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich ist (Altbaugebiete).

Der Anschlussnehmer zahlt der FairNetz bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der FairNetz oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen BKZ nach Maßgabe der vor dem 01.04.1980 verwendeten Berechnungsmaßstäbe. Die Höhe des BKZ ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt. Abweichend von den o.g. Berechnungsmaßstäben werden nunmehr nur 50 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen umgelegt.

2 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

2.1 Neuanschlüsse

Der Kunde zahlt der FairNetz die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Netzanschlusssicherung.

aa) Kabelnetzanschlüsse mit einer Absicherung bis 3 x 100 A

Für die Erstellung eines Kabelnetzanschlusses mit einer Absicherung bis 3 x 100 A werden Pauschalbeträge verrechnet, die sich aus den durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss im Versorgungsbereich der FairNetz ergeben. Der Grundbetrag beinhaltet alle

längenunabhängigen Kosten des Netzanschlusses im öffentlichen Verkehrsbereich. Der Zusatzbetrag umfasst die längenabhängigen Kosten und kommt für den außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereiches verlegten Leitungsteil zum Ansatz. Die Kabellänge bemisst sich von der Grenze des öffentlichen Verkehrsbereiches bis zur Gebäudeaußenwand, bei Verlegung in Leerrohren unter dem Gebäude bis zur Netzanschlusssicherung. Die Abrechnung erfolgt nach vollen Metern, wobei bis 0,5 m abgerundet und darüber hinaus aufgerundet wird.

Die Tiefbauarbeiten werden durch die FairNetz oder durch den Kunden bzw. durch ein vom Kunden beauftragtes Tiefbauunternehmen durchgeführt. Die Tiefbauarbeiten sind nach den Vorgaben der FairNetz auszuführen.

Werden mehrere Anschlussnehmer an einen Netzanschluss angeschlossen, so werden die Kosten anteilig auf diese umgelegt.

Die Höhe der Netzanschlusskosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

a) Freileitungsanschlüsse vom Dachständerverteilungsnetz mit einer Absicherung bis 3 x 100 A

Die Höhe der Netzanschlusskosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

b) Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten nach Aufwand. Die Kosten können vor Ausführung pauschal festgelegt werden.

2.2 Netzanschlussveränderungen

Veranlasst der Kunde eine Veränderung des Netzanschlusses, so zahlt er der FairNetz die Kosten.

Die Höhe der Kosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt. Bei Netzanschlussveränderungen, die nach Art, Dimension und Lage von den hier beschriebenen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten. Auch diese Kosten können vor Ausführung pauschal festgelegt werden.

2.3 Provisorische Anschlüsse

Für die Erstellung von provisorischen Anschlüssen (Baustrom, Strom für Schausteller o. Ä.) erfolgt eine Abrechnung nach Pauschalen.

Die Höhe der Pauschalen sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

3 Fälligkeit, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die FairNetz kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. In der Regel erfolgt dies bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten bzw. bei entsprechenden gewerblich genutzten Objekten sowie beim Anschluss mehrerer Objekte desselben Anschlussnehmers.

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die FairNetz angemessene Vorauszahlungen.

4 Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage können Kosten erhoben werden. Werden jedoch in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, ist die FairNetz berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten zu berechnen.

Die Höhe der Kosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

5 Mitteilungspflicht

Der Kunde ist nach § 19 (2) NAV verpflichtet, der FairNetz GmbH Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen mit mehr als 5 kW Anschlusswert mitzuteilen. Ausnahmen sind Elektroherde.

6 Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV sowie Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses nach § 24 NAV

Die FairNetz ist berechtigt, für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses Kosten zu berechnen.

Die Höhe der Kosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

Bei einer Unterbrechung > 3 Monate erfolgt die Aufhebung der Unterbrechung, wenn eine Wiederinbetriebsetzungsanzeige durch ein eingetragenes Installateurunternehmen vorliegt.

7 Sonstige Kostenberechnungen

Gebühren, die von Geldinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die FairNetz weiterberechnen. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, kann die FairNetz die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr an den Kunden weiterberechnen.

Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

8 Rechnungstellung im Auftrag der Bad Urach Netzgesellschaft GmbH

In der Gemeinde Bad Urach erfolgt die Abrechnung und Leistungserbringung für die Positionen 1, 2.1 und 2.2 im Namen und Auftrag der Bad Urach Netzgesellschaft GmbH als Eigentümerin des Netzes.

9 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.